



Personalvorsorgestiftung der
Planzer Transport AG

Geschäfts- und Organisationsreglement

Ausgabe 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Stiftungsrat	3
	2.1 Allgemeines	3
	2.2 Zusammensetzung und Wahl	3
	2.3 Aufgaben/Funktionen	4
3.	Anlagekommission	5
	3.1 Allgemeines	5
	3.2 Zusammensetzung und Ernennung	5
	3.3 Aufgaben/Funktionen	5
4.	Geschäftsführung	6
	4.1 Allgemeines	6
	4.2 Zusammensetzung und Ernennung	6
	4.3 Aufgaben/Funktionen	6
5.	Revisionsstelle	7
	5.1 Allgemeines	7
	5.2 Zulassung und Wahl	7
	5.3 Aufgaben/Funktionen	8
	5.4 Besondere Aufgaben bei Unterdeckung	8
	5.5 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde	8
6.	Experte für berufliche Vorsorge	9
	6.1 Allgemeines	9
	6.2 Zulassung und Wahl	9
	6.3 Aufgaben/Funktionen	9
	6.4 Besondere Aufgaben bei Unterdeckung	10
	6.5 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde	10
7.	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	10
	7.1 Anforderung an die Vermögensverwaltung	10
	7.2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	11
	7.3 Vermeidung von Interessenkonflikten	11
	7.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	11
	7.5 Eigengeschäfte	12
	7.6 Abgabe von Vermögensvorteilen	12
	7.7 Offenlegung	12
8.	Verantwortlichkeit	13
9.	Schweigepflicht	13
10.	Aufsicht und Oberaufsicht	13
	10.1 Allgemeines	13
	10.2 Errichtung	13
	10.3 Aufgaben/Funktionen	13
11.	Inkrafttreten/Lücken	14

1. Einleitung

- a) Das Geschäfts- und Organisationsreglement der Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG, Lerzenstr. 14, 8953 Dietikon (PVSP), hält insbesondere die Kompetenzen fest, welche die betroffenen Organe, Personen und Stellen der PVSP innehaben. Insbesondere werden die Rechte und Pflichten bzw. die Zuständigkeiten aufgelistet, die notwendig sind, um eine geschäftsmässig einwandfreie und korrekte Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen zu gewährleisten.
- b) Nachfolgend werden deshalb die wichtigsten Aufgaben des Stiftungsrates, der Anlagekommission, der Revisionsstelle, des Experten für berufliche Vorsorge sowie der Geschäftsführung dargelegt.
- c) Der Vollständigkeit halber werden zudem noch die Aufgaben und die Stellung der Aufsichtsorgane, d.h. der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Obergerichtskommission erläutert. Diese sind vor allem involviert in Angelegenheiten bezüglich der Zulassung und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge, der Berichterstattung, der Reglementüberprüfung, der Unterdeckung, der Teil- und Gesamtliquidation und dem Erteilen von Weisungen.

2. Stiftungsrat

2.1 Allgemeines

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der PVSP; er vertritt die PVSP nach aussen. Er nimmt die Gesamtleitung der PVSP wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PVSP sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Der Stiftungsrat legt die Organisation der PVSP fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er trägt schlussendlich die Verantwortung für eine einwandfreie und korrekte Durchführung der beruflichen Vorsorge zugunsten der versicherten Personen.

2.2 Zusammensetzung und Wahl

- a) Der Stiftungsrat ist aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertretern zusammengesetzt, d.h. mindestens aus je zweien. Die Arbeitnehmer-Vertreter werden aus dem Kreis der aktiven Versicherten gewählt, die Arbeitgeber-Vertreter werden von der Geschäftsleistung der Planzer-Gruppe bestimmt bzw. ernannt. Die Stiftungsratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl bzw. Wiederwahl ist zulässig und kann auch auf dem Wege der so genannten "stillen Wahl" erfolgen.
- b) Gewählt ist der Mitarbeitende mit den meisten Stimmen; gewählt sind auch vorgeschlagene Mitarbeiter, wenn bei einer stillen Wahl keine weiteren Kandidaten fristgemäss mitgeteilt werden. Verlässt ein Arbeitnehmer-Vertreter die Planzer-Gruppe bzw. wird sein Arbeitsvertrag aufgelöst, scheidet er aus dem Amt als Stiftungsratsmitglied aus. In diesem Fall wird derjenige Mitarbeitende als Ersatz berufen, welcher seinerzeit die nächst meisten Stimmen auf sich vereint hatte oder durch Bestätigung im Rahmen einer stillen Wahl.

2.3 Aufgaben/Funktionen

- a) Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Erlass und Änderung von Reglementen
 - Festlegung des Finanzierungssystems, des Versichertenkreises, von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
 - Festlegung der Organisation
 - Überwachung der Geschäftsführung
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Person
 - Ernennung der Mitglieder der Anlagekommission
 - Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge
 - Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen (z.B. Zinssatz für die Alterskapitalien, Umwandlungssatz, Koordinationsabzug usw.) auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigten
 - Festsetzen der Darlehens- und der Hypothekarzinsen
 - Entscheid über Teuerungsanpassung
 - Sicherstellung der Information an die Versicherten
 - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertreter
 - Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der PVSP
 - Entscheid über völlige Autonomie oder ganze oder teilweise Rückdeckung der PVSP über einen allfälligen Rückversicherer
 - Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
 - Entscheid über Massnahmen in Zusammenhang mit einer Unterdeckung
 - Entscheid über eine Teil- oder Gesamtliquidation
 - Entscheid über Neuerungen und Anpassungen der PVSP in organisatorischer, rechtlicher, versicherungstechnischer, finanzieller und strategischer Hinsicht
 - Verabschiedung eines angemessenen internen Kontrollsystems (AIK)
- b) Der Stiftungsrat der PVSP kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen, insbesondere der Anlagekommission bzw. deren Mitglieder und der Geschäftsführung. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder. Eine solche Zuweisung ist insbesondere im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, der Reglementanpassungen, der Anlagen und des operativen Geschäftes an die Anlagekommission und an die Leitung der Geschäftsführung erfolgt (vgl. unten Ziff. 3/3).
- c) Der Stiftungsrat entscheidet auch über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.
- d) Müssen Beschlüsse gefasst oder Massnahmen getroffen werden, gelten folgende Regeln: Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Erfolgen Beschlüsse auf dem Zirkularweg, müssen diese einstimmig sein.

3. Anlagekommission

3.1 Allgemeines

Die Anlagekommission fungiert in der Form eines Ausschusses des Stiftungsrates. In dieser Funktion ist sie insbesondere zuständig für die Umsetzung der durch den Stiftungsrat bestimmten Anlagestrategie bzw. für das in diesem Bereich notwendige operative Geschäft (Vermögensverwaltung). Sie bereitet vor und unterbreitet dem Stiftungsrat in diesem Zusammenhang auch Vorschläge für Anlageentscheide. In dieser Eigenschaft ist sie somit auch beratendes Organ des Stiftungsrates.

3.2 Zusammensetzung und Ernennung

- a) Die Anlagekommission ist vom Stiftungsrat zur Erreichung der Anlagestrategie eingesetzt bzw. gewählt worden. Darin Einsitz nehmen der CEO der Planzer-Gruppe, der Finanzchef (CFO), der Leiter der Immobilienabteilung sowie der Geschäftsführer der PVSP.
- b) Bei der Durchführung der entsprechenden Geschäfte wird die PVSP durch die interne Immobilienabteilung der Planzer-Gruppe unterstützt; dafür wird diese monatlich von der PVSP entschädigt. Bezüglich der Wertschriftenbewirtschaftung wird die PVSP von einem renommierten Bankeninstitut im Rahmen eines Global Custody unterstützt; für dessen Aufwand besteht eine vertragliche Vereinbarung.

3.3 Aufgaben/Funktionen

- a) Zu den Aufgaben/Funktionen der Anlagekommission zählen insbesondere:
 - Vorschläge bezüglich Wertschriften
 - Auswahl der und Kontakt zu den involvierten Banken
 - Organisation bezüglich der Wertschriftenbewirtschaftung
 - Monatliches Reporting bezüglich der Entwicklung der Wertschriften
 - Vorschläge bezüglich Immobilien, insbesondere betreffend Kauf, Verkauf und Bau von Wohnobjekten
 - Auswahl der und Zusammenarbeit mit den involvierten Immobilienverwaltungen
 - Organisation bezüglich der Bewirtschaftung der Immobilien
 - Periodische Berichterstattung bezüglich des aktuellen Standes und der Entwicklung der Wohnobjekte
 - Vorschläge zur Gewährung von Darlehen bzw. Hypotheken an Mitarbeitende sowie Vorschläge zur Festsetzung der entsprechenden Zinssätze
 - Unterbreitung von Vorschlägen zur strategischen Weiterentwicklung der PVSP im Anlagebereich
 - Vorschläge zu anderen Anlagevehikeln
 - Beobachtung der Marktentwicklung, vor allem im Wertschriften- und Immobilienbereich, sowie Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Massnahmen
- b) Bei ihrer Tätigkeit stützt sich die Anlagekommission auf das Anlagereglement; dieses bildet somit sowohl die Grundlage als auch die Schranke ihres Handelns. Damit stehen die Interessen der PVSP und ihrer Versicherte im Vordergrund.

4. Geschäftsführung

4.1 Allgemeines

Die Geschäftsführung ist mit der operativen Umsetzung der strategischen, planerischen und organisatorischen Vorgaben des Stiftungsrates betraut. Sie ist zuständig für die fachlich korrekte Umsetzung der beruflichen Vorsorge und übernimmt auch die Koordinationsfunktion zwischen den einzelnen Stellen inner- und ausserhalb der PVSP.

4.2 Zusammensetzung und Ernennung

- a) Die Leitung der Geschäftsführung bzw. deren Inhaber/in wird vom Stiftungsrat gewählt. Zusammen mit weiteren Mitarbeitern stellt er die operative Geschäftsführung der beruflichen Vorsorge zugunsten der versicherten Personen im Rahmen der Statuten und Reglemente sicher. Die Mitarbeitenden des PVSP-Teams sind Arbeitnehmer der PVSP.
- b) Personen, welche die Geschäftsführung der PVSP ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

4.3 Aufgaben/Funktionen

- a) Die Leitung der Geschäftsführung ist vor allem zuständig für die Erledigung des Tagesgeschäftes, der monatlich und pro Jahr anfallenden Aufgaben der PVSP gestützt auf die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen und setzt die Vorgaben/Weisungen/Beschlüsse anderer Gremien um; sie hat als ausführende Stelle namentlich folgende Aufgaben bzw. sie
 - führt die operativen Geschäfte der PVSP und ist zuständig für deren administrative Abwicklung
 - ist zuständig für eine angemessene Organisation der PVSP
 - ist verantwortlich für die Erledigung der Geschäftsfälle gemäss den entsprechenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und setzt die Vorgaben des Stiftungsrates weisungsgemäss um
 - ist insbesondere verantwortlich für die korrekte Verwaltung des passiven (Rentner) und aktiven Versichertenbestandes
 - ist verantwortlich für die Beachtung der angemessenen internen Kontrolle (AIK)
 - ist verantwortlich für eine solide Geschäftsführung auf einer effizienten technologischen IT-Plattform
 - rekrutiert, führt und schult die Mitarbeitenden der PVSP
 - ist zuständig für die Schulung und Ausbildung der Stiftungsratsmitglieder
 - ist zuständig für die Durchführung von Informations- und Orientierungsveranstaltungen zugunsten der Versicherten
 - ist zuständig für das Marketing der PVSP
 - ist verantwortlich für die Koordination zwischen den einzelnen involvierten Stellen/Personen/Ämtern
 - beruft mindestens zweimal jährlich den Stiftungsrat zu einer Sitzung ein, bereitet sie vor, leitet sie und erstellt das Protokoll
 - führt das Protokoll der Anlagekommissionssitzungen

- stellt sicher, dass die entsprechenden Anpassungen im Handelsregister ausgeführt werden
 - gewährleistet die Umsetzung neuer rechtlicher Bestimmungen, die zwingend sind
 - setzt sich für eine angemessene Berücksichtigung der massgebenden Rechtsprechung ein
 - bereitet Reglementänderungen vor und ist beteiligt an Anpassungen der technischen Grundlagen
 - arbeitet in Arbeitsgruppen mit und gewährt Unterstützung in Projekten
 - arbeitet mit in der Anlagekommission
 - erteilt die notwendigen Auskünfte an Versicherte, Stiftungsrat, Anlagekommission, Revisionsstelle, Experten für berufliche Vorsorge, Aufsichtsbehörde usw.
 - ist verantwortlich für die Stiftungsbuchhaltung
 - ist zuständig für die Umsetzung der Anlagestrategie gestützt auf das Anlagereglement
 - ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde
 - ist verantwortlich für die Weitergabe der notwendigen Informationen und Meldungen an die entsprechenden Stellen
 - ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresrechnung
 - ist verantwortlich für den Abschluss und die Auflösung von Anschlussvereinbarungen angeschlossener Arbeitgeber
 - wirkt mit bei der strategischen, organisatorischen, rechtlichen und technischen Weiterentwicklung der PVSP
 - unterbreitet Vorschläge über Neuerungen und Anpassungen organisatorischer, rechtlicher, technischer und strategischer Natur
- b) Die Leitung der Geschäftsführung übernimmt auch die Aufgaben der PVSP, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Stellen und Personen fallen.

5. Revisionsstelle

5.1 Allgemeines

- a) Für die Prüfung bestimmt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle; sie muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
- b) Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der PVSP der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

5.2 Zulassung und Wahl

- a) Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle jeweils für ein Jahr; erfolgt bis drei Monate vor Ablauf des Auftrages keine Abberufung, verlängert sich der Auftrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- b) Als Revisionsstelle können natürliche Personen oder Revisionsunternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16.12.2005 zugelassen sind.

5.3 Aufgaben/Funktionen

a) Die Revisionsstelle prüft, ob:

- die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen; bei dieser Prüfung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle (AIK) existiert
- die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wurden; die Revisionsstelle prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die Angaben bezüglich der Offenlegung der Interessenverbindungen und Vermögensvorteile vollständig sind und vom Stiftungsrat kontrolliert wurden
- die freien Mittel oder Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden
- im Falle einer Unterdeckung die PVSP die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden
- die Vorschriften betreffend Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden eingehalten worden sind
- die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der PVSP gewahrt sind

b) Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den oben erwähnten Prüfpunkten in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest, indem die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen festgestellt wird und sie diesen zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung empfiehlt.

5.4 Besondere Aufgaben bei Unterdeckung

a) Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die gesetzliche Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

b) In diesem jährlichen Bericht wird insbesondere festgehalten, ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der PVSP im Einklang stehen, ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen worden sind, und ob die Wirksamkeit der Massnahmen überwacht wird.

5.5 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

a) Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie dem Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

b) Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der

PVSP in Frage zu stellen, so meldet sie dies dem Stiftungsrat sowie der Aufsichtsbehörde.

- c) Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn die Lage der Einrichtung ein rasches Einschreiten erfordert, ihr Mandat abläuft oder wenn ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16.12.2005 entzogen wurde.

6. Experte für berufliche Vorsorge

6.1 Allgemeines

Für die Prüfung bestimmt der Stiftungsrat einen Experten für berufliche Vorsorge; er muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet werden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

6.2 Zulassung und Wahl

- a) Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat für eine Dauer von drei Jahren gewählt; erfolgt bis drei Monate vor Ablauf des Auftrages keine Abberufung, verlängert sich der Auftrag stillschweigend um weitere drei Jahre.
- b) Der Experte für berufliche Vorsorge bedarf der Zulassung durch die Oberaufsichtskommission; Voraussetzungen dafür sind eine angemessene berufliche Ausbildung und Berufserfahrung, Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und ein guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit.
- c) Die Oberaufsichtskommission kann die Voraussetzungen für die Zulassung näher umschreiben.

6.3 Aufgaben/Funktionen

- a) Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
 - die PVSP Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- b) Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen sowie über die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- c) Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der PVSP gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

6.4 Besondere Aufgaben bei Unterdeckung

- a) Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht.
- b) Der Experte äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat getroffenen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit.
- c) Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die PVSP keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

6.5 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Er muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich orientieren, wenn die Lage der PVSP ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

7. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

- a) Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der PVSP oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- b) Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der PVSP wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

7.1 Anforderungen an die Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g – Art. 48l BVV 2 einhalten (vgl. nachfolgend).

7.2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

- a) Die Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen der PVSP erfolgt regelmässig bei der Prüfung der Gründungsvoraussetzungen nach Artikel 13 der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge.
- b) Personelle Wechsel im Stiftungsrat der PVSP, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

7.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

- a) Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat der PVSP vertreten sein.
- b) Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die PVSP zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die PVSP aufgelöst werden können.

7.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- a) Die von der PVSP abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- b) Rechtsgeschäfte der PVSP mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der PVSP mit natürlichen oder juristische Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.
- c) Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der PVSP gewahrt sind.
- d) Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der PVSP beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.
- e) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
- f) Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

7.5 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der PVSP handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der PVSP zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/ Parallel /After Running) ausnützen
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die PVSP mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der PVSP daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form
- Depots der PVSP ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten

7.6 Abgabe von Vermögensvorteilen

- a) Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der PVSP betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der PVSP zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PVSP erhalten.
- b) Mitglieder des Stiftungsrates, der Anlagekommission und der Geschäftsführung sind bezüglich Geschenken bzw. Gefälligkeiten Dritter auskunfts- bzw. herausgabepflichtig. Über Einladungen Dritter, namentlich zu sporadischen Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Anlässen und dgl., muss orientiert werden.
- c) Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften betraut, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der PVSP und dem Arbeitgeber offenzulegen sind. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadensabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

7.7 Offenlegung

- a) Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur PVSP stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- b) Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der PVSP betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Ziffer 7.6 abgeliefert haben.

8. Verantwortlichkeit

- a) Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der PVSP betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- b) Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss.
- c) Für die Mitglieder des Stiftungsrates sowie für den Geschäftsführer der PVSP besteht eine Haftpflichtversicherung.

9. Schweigepflicht

Die Organe der Stiftung sowie Personen, die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Prüfung beauftragt sind, unterliegen der Schweigepflicht; sie dürfen Unbefugten weder über die persönlichen noch über die finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen Auskunft erteilen.

10. Aufsicht und Oberaufsicht

10.1 Allgemeines

- a) Als Aufsichtsbehörden der PVSP fungieren die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde als Direktaufsicht sowie die Oberaufsichtskommission des Bundes.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde der PVSP richtet sich nach dem Kanton, in welchem die PVSP ihren Sitz hat (z.Z. 8953 Dietikon, d.h. Kanton Zürich).

10.2 Errichtung

- a) Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des entsprechenden Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.
- b) Die Oberaufsichtskommission wurde vom Bundesrat bestellt.

10.3 Aufgaben/Funktionen

- a) Die kantonale Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die PVSP, die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:
 - die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft
 - von der PVSP jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über deren Geschäftstätigkeit
 - Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt
 - Die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft
 - Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stützt sich die Aufsichtsbehörde auf die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle; dabei verfügt sie über eine gesetzlich aufgelistete Anzahl von Aufsichtsmitteln.

- b) Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:
- Sie stellt die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicher; sie kann zu diesem Zweck Weisungen erteilen.
 - Sie prüft die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden; sie kann Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durchführen
 - Sie erlässt bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards
 - Sie entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Experten für die berufliche Vorsorge und führt ein Register darüber
 - Sie kann Experten für die berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen erteilen.

11. Inkrafttreten/Lücken

Dieses Geschäfts- und Organisationsreglement tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt das bisherige; es kann jederzeit vom Stiftungsrat innert nützlicher Frist angepasst werden. Bei Lücken in wesentlichen Fragen entscheidet der Stiftungsrat darüber.

Der Stiftungsrat

Dietikon, 20.06.2013